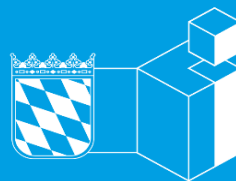




**Arbeitskreis Fachgespräch
sicherheitstechnische Anlagen
FAQs - Frequently Asked Questions**



**Bayerische
Ingenieurekammer-Bau**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitreden. Mitgestalten.

Arbeitskreis Fachgespräch sicherheitstechnische Anlagen

FAQs - Frequently Asked Questions

Diese FAQs sind eine Zusammenstellung der Fragen, die im Arbeitskreis Fachgespräch sicherheitstechnische Anlagen beantwortet wurden. Die FAQs sollen Fachfirmen, Planern und Sachverständigen eine Hilfestellung bei der Planung, Errichtung und Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen nach der bayerischen Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) dienen.

Die FAQs geben den aktuellen Beratungsstand des Arbeitskreises mit Behördenvertretern sowie der obersten Bauaufsicht - dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr - wieder. Ein Rechtsanspruch lässt sich aus den FAQs nicht ableiten.

Fragen, die unmittelbar die Anwendung und Auslegung der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) betreffen, werden regelmäßig durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (STMB) bearbeitet und als "SPrüfV Fragen und Antworten" veröffentlicht. Diese "SPrüfV Fragen und Antworten" stehen zum Download auf der Internetseite des Ministeriums bereit:

www.stmb.bayern.de

Abkürzungen:

Brandschutzklappen	BSK
Brandschutznachweis	BSN
Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen	PSV
Sachkundiger	SK
Sicherheitsbeleuchtung	SIBE
Sicherheitsstromversorgung	SSV
Brandmeldeanlage	BMA

Stand Antwort/ ID	Kategorie: Verordnung / Gesetz/ Grundlage	Thema	Beschreibung	Bemerkungen
2020 30-0/5-1	Sonst./ Allgemein	Vergütung PSV Rückerstattung Sicherheitseinbehalt	Vergütung für Prüfsachverständige – teilweise keine Rückerstattung des Sicherheitseinbehalts? Maßgabe für die Vergütung ist die PrüfVBau. Die Kostenerstattung richtet sich danach. Einzelverträge sind von den Vertragsparteien eigenverantwortlich zu prüfen/ bewerten.	
2020 30-0/11-1	Sonst./ Allgemein	BayBo Fliegende Bauten: AFDD Volksfeste	Fliegende Bauten auf Volksfesten – Kann die Nachrüstung von Fehlerlichtbogen-Schutzeinrichtungen (AFDD: Arc fault detection device) verlangt werden? Nein, kann nicht verlangt werden.	
2022 -0/5-	Sonst./ Allgemein	VStättV Bestuhlungs- und Rettungswegpläne	Wer erteilt die Genehmigung von Bestuhlungs- und Rettungswegplänen in Versammlungsstätten? Die Prüfung/ Genehmigung von Bestuhlungs- und Rettungswegplänen in Versammlungsstätten erfolgt <u>unabhängig</u> von der Prüfung des Brandschutzes durch die Untere Bauaufsichtsbehörde. Dementsprechend kann eine Genehmigung von Bestuhlungs- und Rettungswegplänen in Versammlungsstätten nicht durch einen Prüfsachverständigen Brandschutz erfolgen.	
2021 32-0/5-1	Sonst./ Allgemein	Brandschutzkonzept Einflussmöglichkeit PSV	Haben Prüfsachverständige (f. sicherheitst. Anlagen) Einflussmöglichkeiten auf die Ersteller von Brandschutznachweisen bzgl. umsetzbaren und sinnhaften Lösungen für sicherheitstechnische Anlagen, wenn im Brandschutznachweis detaillierte Forderungen gestellt werden? Der Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen prüft lediglich die Wirksamkeit und Betriebssicherheit auf der Grundlage des genehmigten/ bescheinigten Brandschutznachweises. Eine direkte Einflussnahme auf den Nachweisersteller ist nicht möglich, da keine präventive Prüfung erfolgt. Im Einzelfall kann von den Beteiligten, im baurechtlichen Rahmen, eine gemeinsame Lösung gefunden werden.	

Stand Antwort/ ID	Kategorie: Verordnung / Gesetz/ Grundlage	Thema	Beschreibung	Bemerkungen
2018 28-1/14-1	SPrüfV	Bescheinigungen nach Anlage 16 SPrüfV	<p>Lückenhaft ausgefüllte Bescheinigungen bzw. Bescheinigung mit Mängelangaben baurechtliche Einstufung ?</p> <p>Wenn aufgrund der Angaben auf der Bescheinigung eine eindeutige Zuordnung möglich ist, dann ist die Bescheinigung gültig.</p> <p>Mit Ankreuzen des Punktes III der Bescheinigung in Verbindung mit Datum und Unterschrift wird die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen bescheinigt. Demnach ist der Prüfsachverständige verantwortlich, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift bei der bescheinigten Anlage keine Mängel, welche die Betriebssicherheit und Wirksamkeit beeinflussen, mehr vorliegen.</p> <p>Eine weitere Prüfung durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde findet im Normalfall nicht statt.</p>	
2022 35-1/6-1	SPrüfV	Prüfsachverständige / Sachkundige Personen	<p>Prüfsachverständige müssen gem. PrüfVBau die Bauaufsichtsbehörde unterrichten, falls festgestellte Mängel nicht in der Frist beseitigt werden.</p> <p>Sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen werden durch Sachkundige geprüft.</p> <p>Wiederkehrenden Prüfungen im Sinne von §2 Absatz 3 von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nach §2 Absatz 1 Nummer 5 bis 7 können auch von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die hierüber eine Bestätigung auszustellen haben.</p> <p>Müssen Sachkundige bei der Prüfung von sonstigen sicherheitstechnischen wichtigen Anlagen bei Vorhandensein von Mängeln die Baubehörde darüber unterrichten?</p> <p>Was ist, wenn ein Prüfsachverständiger eine sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlage prüft?</p> <p>Die PrüfVBau regelt nur die Tätigkeit von Prüfsachverständigen, nicht aber von Sachkundigen. Nach § 24 Satz 2 PrüfVBau haben Prüfsachverständige die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn festgestellte Mängel nicht innerhalb der festgelegten Frist beseitigt wurden. Eine vergleichbare Regelung für Sachkundige kennt die PrüfVBau nicht. Werden sonstige sicherheitstechnische Anlagen oder Einrichtungen nach § 2 Abs. 4 SPrüfV von Personen geprüft, die als Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen anerkannt sind, so werden diese Personen in diesem Fall nicht als Prüfsachverständige tätig, sondern als Sachkundige. Diese Tätigkeit fällt nicht unter § 24 PrüfVBau.</p>	

Stand Antwort/ ID	Kategorie: Verordnung / Gesetz/ Grundlage	Thema	Beschreibung	Bemerkungen
2013 18-1/2-1	SPrüfV	Vorzeitige Nutzungsaufnahme	<p>Mögliche Vorgehensweise vorzeitigen Nutzungsaufnahmen?</p> <p>Sofern die Voraussetzungen zum Erstellen eine Bescheinigung nach SprüfV Anlage 16 noch nicht vollständig gegeben sind, kann eine Bewertungen, zur vorzeitigen Nutzungsaufnahme erfolgen z.B. in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Fertigstellungsgrades oder - gutachterliche Stellungnahmen 	<p>Hinweis auf Unzulässigkeit von Bescheinigungen „unter Vorbehalt“ oder „vorläufige“ Bescheinigungen</p> <p>vgl. Fragen-Antwort-Katalog zur SPrüfV</p>
2021 32-2/10-1	EltBauV	Zentralbatterien Leistungsbegrenzung (LPS/ Gruppenbatterien)	<p>Für Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtung gelten die Anforderungen der EltBauV (1977). Gelten diese Anforderungen auch für Batterieanlagen mit Leistungsbegrenzung s.g. "Gruppenbatterieanlagen" (LPS: 500 W für 3 h bzw. 1.500 W für 1 h gemäß DIN VDE 0100-560)? Ist daher ein eigener Raum gemäß EltBauV auch für Batterieanlagen mit Leistungsbegrenzung erforderlich?</p> <p>Dies ist im <u>Einzelfall vom Bauherrn im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu klären.</u></p>	
2022 -3/4-	BMA	Brandmeldeanlagen Sicherheitsstrom- versorgung	<p>Muss eine baurechtlich erforderliche Sicherheitsstromversorgung für eine Brandmelde- oder Alarmierungsanlage zusätzlich durch einen PSV mit Anerkennung für Sicherheitsstromversorgungen geprüft und bescheinigt werden?</p> <p>Nein. Die Sicherheitsstromversorgung von Brandmelde- oder Alarmierungsanlagen stellt einen Sonderfall dar. Die Sicherheitstromversorgung ist integraler Bestandteil der Brandmelde- oder Alarmierungsanlage und muss der DIN EN 54-4 entsprechen.</p> <p>Der PSV BMA hat die korrekte Ausführung der Sicherheitsstromversorgung von Brandmelde- oder Alarmierungsanlagen mit zu bewerten. Die Prüfung und Bescheinigung über die Betriebssicherheit und Wirksamkeit von Brandmelde- oder Alarmierungsanlagen beinhaltet somit auch die korrekte Ausführung der Sicherheitsstromversorgung dieser Anlagen. Eine gesonderte Prüfung/ Bestätigung durch einen PSV SSV ist hier nicht erforderlich.</p>	

Stand Antwort/ ID	Kategorie: Verordnung / Gesetz/ Grundlage	Thema	Beschreibung	Bemerkungen
2022 35-4/5-1	SSV	Abgas Dieselaggregat	<p>Aufstellung Dieselaggregat zum Betrieb der Sprinkleranlage. Forderungen von Seiten des Kaminkehrers bezügl. Mündung der Abgasanlage.</p> <p>Die Anforderungen an Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren sind in § 10 FeuV geregelt. In den einzelnen Absätzen des § 10 FeuV ist zudem aufgeführt, welche Paragraphen der Feuerungsverordnung darüber hinaus zu beachten sind. Beispielsweise gelten nach § 10 Abs. 5 FeuV für die Abführung der Abgase von Adsorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen die §§ 7 bis 9 entsprechend, für Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren folglich nicht.</p> <p><i>Anmerkung: In Einzelfällen mag auf Grund von örtlichen Begebenheiten eine sinngemäße Anwendung der Vorgaben an die Abführung von Abgasen nach § 9 FeuV auch für Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren zweckmäßig sein, dann wäre die Begründung aber auf Art. 40 Abs. 3 BayBO zu stützen, wonach Abgase von Feuerstätten durch Abgasleitungen, Kamine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen sind, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Nach Art. 40 Abs. 5 BayBO gelten die Abs. 1 bis 3 für die Aufstellung von ortsfesten Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Verdichtern, sowie die Ableitung von Verbrennungsgasen entsprechend.</i></p>	

Stand Antwort/ ID	Kategorie: Verordnung / Gesetz/ Grundlage	Thema	Beschreibung	Bemerkungen
2018 28-5/5-1	Lüftung/ Entrauchung	Prüfpflicht Rauchableitungs- anlagen in Versammlungsstätten	<p>Sind Rauchableitungsanlagen in Versammlungsstätten durch Prüfsachverständige oder Sachkundige prüfpflichtig?</p> <p>Die Prüfpflicht von Rauchableitungsanlagen ergibt sich zweifelsfrei aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV. Zu beachten ist aber, dass die bayerische VStättV auch für größere Versammlungsräume nicht zwingend Rauchableitungsanlagen verlangt, sondern eine natürliche Rauchableitung über Rauchableitungsöffnungen mit einer Grundfläche von insgesamt 1 v.H. der Grundfläche des Raumes zulässt.</p> <p>Es stellt sich nun die Frage, ob bzw. ab wann eine Rauchableitung dieser Art unter die Prüfpflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SPrüfV („Rauchabzugsanlagen“) fällt.</p> <p>Die vollständige Antwort lautet darauf: Im Hinblick auf natürliche Rauchableitung stellt die Mindestanforderung der VStättV nur auf Rauchableitungsöffnungen ab, nicht auf Anlagen. Es kann allerdings sein, dass das Brandschutzkonzept für eine Versammlungsstätte Rauchableitungsöffnungen als Komponenten einer (komplexeren) Anlage vorsieht und mit dieser Anlage auch eine gewisse Leistung verbindet (z. B. eine raucharme Schicht). Dann handelt es sich um eine natürliche Rauchabzugsanlage, die unter die genannte Regelung der SPrüfV fällt. Das muss sich aber dann so aus dem Brandschutznachweis ergeben.</p>	In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Öffnungen zur Rauchableitung in notwendigen Treppenträumen nicht unter die Prüfpflicht nach § 2 Abs.1 SPrüfV (Prüfung und Bescheinigung durch einen PSV) fallen, sondern durch SK als "sonstige sicherheitstechnisch wichtige Anlagen und Einrichtungen" zu prüfen sind.
2018 28-5/5-2	Lüftung/ Entrauchung	Ausführung Rauchableitungs- anlagen in Versammlungsstätten nach LAR	<p>Ist für Rauchableitungsanlagen in Versammlungsstätten Funktionserhalt erforderlich/ Ausführung gemäß Leistungsanlagenrichtlinie (LAR)?</p> <p>Dies ist objektspezifisch zu betrachten. Die Grundlagen sind im Brandschutznachweis zu treffen/festzulegen.</p>	Die LAR regelt einen Funktionserhalt nur für Rauchabzugsanlagen, nicht von Öffnungen zur Rauchableitung.
2018 28-5/6-1	Lüftung/ Entrauchung	Prüfpflicht Rauchableitungsanlage n im Industriebau - NRGW mit aerodynamischen Anforderungen	<p>Sind Rauchableitungsanlagen im Industriebau durch Prüfsachverständige prüfpflichtig - NRGW mit aerodynamischen Anforderungen?</p> <p>Die Begrifflichkeit (Rauchableitung / RWA) ist im Brandschutznachweis eindeutig und korrekt zu verwenden. Im Zweifelsfall ist dies mit dem Nachweisersteller zu klären.</p> <p>Die Einrichtungen zur Rauchableitung bei Produktions- und Lagerräumen mit einer Fläche von mehr als 1600 m² müssen die technischen Anforderungen an Rauchabzugsanlagen erfüllen und sind im „Normalfall“ prüfpflichtig durch einen Prüfsachverständigen.</p>	Auf die Regelung des §1 Abs.2 SPrüfV (Verzicht auf Prüfungen nach §2 SPrüfV speziell bei Industriebauten) wird hingewiesen: Vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren vom 08.02.2012.

Stand Antwort/ ID	Kategorie: Verordnung / Gesetz/ Grundlage	Thema	Beschreibung	Bemerkungen
2018 28-5/13-1	Lüftung/ Entrauchung	Ökodesignrichtlinie	Lüftungsanlagen mit Zusatzfunktion „Entrauchung/Rauchableitung im Brandfall“ – Anwendung der Ökodesign-Richtlinie ? Die Umsetzung/ Einhaltung der Ökodesignrichtlinie liegt in der Verantwortung des Errichters/ Herstellers. Es besteht keine Hinweispflicht von Seiten des Prüfsachverständigen.	
2020 30-5/9-1	Lüftung/ Entrauchung	Rauchabzugsanlagen: Farbe Auslösetaster	Gelbe Taster bei neu errichteten Rauchabzügen – rechtliche Grundlage? Rote Auslösetaster bei pneumatischen Anlagen – baurechtliche Handhabung? In Verordnungen, Richtlinien, etc. gibt es bzgl. der Farbgebung keine Regelungen. Die baurechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Baugenehmigung bzw. dem Bandschutznachweis zu finden.	
2020 30-5/10-1	Lüftung/ Entrauchung	Entrauchungstableau: Schließung	Entrauchungstableau gesichert mit Feuerwehr-Schließzylinder – keine Prüfung der Anlage durch Prüfsachverständige möglich – zulässig? Der Schlüssel muss beim Betreiber der Anlage vorliegen. Eine organisatorische Lösung mit dem Betreiber ist zulässig.	
2020 31-5/5-1	Lüftung/ Entrauchung	Lüftung Tiefgarage Lüftungsmündungen Abstand 2,5m	Natürliche Lüftung Tiefgarage: Mindestabstände von Mündungen der Lüftungsöffnungen zu Aufenthaltsräumen, Kinderspielplätzen, etc. als Bestandteil der Baugenehmigung (Abstand größer als 2,5 m)? Dies kann auch für Kinderspielplätze gelten. Gesonderte Auflagen hierzu können von den jeweiligen zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörden gemacht werden. Grundsätzlich ist die Baugenehmigung zu beachten.	
2020 31-5/8-1	Lüftung/ Entrauchung	Lüftungskonzept COVID	Lüftungskonzepte zur Verhinderung von Aerosolübertragung zwischen Einzelbereichen/ Infektionsschutz COVID - Bewertung? Zusätzliche Auflagen zum Infektionsschutz unterliegen nicht den Anforderungen des Baurechts bzgl. der Prüfung nach SprüfV.	Diskussionsergebnis: Technischer Aufwand sehr hoch. Zur Erreichung des geforderten/gewünschten Ziels müssten, nach Ansicht des Arbeitskreises, die lüftungstechnischen Anforderungen im Bereich der Reinraumtechnik bzw. OP-Bereich angesetzt werden.

Stand Antwort/ ID	Kategorie: Verordnung / Gesetz/ Grundlage	Thema	Beschreibung	Bemerkungen
2022 -6/6-	FLA	VStättV Küchen: Überprüfung Feuerlöschanlagen	<p>Überprüfung von (bauordnungsrechtlich erforderlichen) Löschanlagen in Küchen von Versammlungsstätten?</p> <p>Sind Feuerlöschanlagen in Küchen von Versammlungsstätten bauordnungsrechtlich erforderlich (vgl. genehmigte Bauvorlagen/ VStättV), so sind auch wiederkehrende Prüfungen von einem Prüfsachverständigen durchzuführen. Dies ist auch dann der Fall, wenn es sich um eine "eigenständige" Anlage handelt.</p>	<p>Gemäß VStättV sind in Küchen automatische (=selbsttätige Löschanlagen erforderlich).</p> <p>Wiederkehrende Prüfungen an nicht-selbsttätigen Löschanlagen können gem. SPrüfV auch durch SK durchgeführt werden.</p>